

Schriftliche Information des Bundesministeriums für Inneres gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz

Bezeichnung des Rechtsaktes: COM (2018) 471 final Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (026208/EU XXVI.GP)

1. Inhalt des Vorhabens

Der Asyl- und Migrationsfonds (AMF) dient der effizienten Steuerung von Migrationsströmen in der Europäischen Union.

Im Rahmen dieses Ziels leistet der AMF einen Beitrag zu Asyl, legaler Migration und Integration von Drittstaatsangehörigen sowie Bekämpfung irregulärer Migration, einschließlich Rückkehr und Rückführung.

Eckpunkte des Verordnungsvorschlags sind:

Wichtige Prioritäten:

- Der AMF dient der Unterstützung nationaler Asylsysteme,
- EU-Fördermittel sollen für die Schwerpunktthemen Asyl, legale Migration und Integration sowie die Bekämpfung irregulärer Migration bereitgestellt werden.

Unterstützung der Mitgliedstaaten:

- Langfristige Finanzierungen in Höhe von 6,3 Milliarden EUR zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Migrationssteuerung,
- Halbzeitüberprüfung um neuen/zusätzlichen Belastungen Rechnung tragen zu können,
- Fixbetrag von 5 Millionen EUR für jeden Mitgliedsstaat als Anfangsfinanzierung,
- Verteilung der übrigen Mittel je nach Migrationsdruck und entsprechend dem Bedarf im Bereich Asyl (30 %), legale Migration und Integration (30 %) sowie Bekämpfung der irregulären Migration und Rückkehr (40 %).

Bessere Abwehrbereitschaft:

- 4,2 Milliarden EUR zur Unterstützung der Mitgliedsstaaten und von Projekten mit echtem europäischem Mehrwert (Neuansiedlung, Reaktion auf dringende Bedürfnisse, Soforthilfe für die Mitgliedsstaaten).

Stärkere Koordinierung zwischen EU-Finanzierungsinstrumenten:

- AMF wird durch zusätzliche Mittel im Rahmen der außenpolitischen Instrumente der Europäischen Union ergänzt,
- Stärkung der Zusammenarbeit mit den Partnerländern im Bereich Migration (Kampf gegen irreguläre Migration, Chancenverbesserung in Herkunftsländern, Zusammenarbeit im Bereich Rückführung und Rückübernahme, sowie legaler Migration).

Stärkung der EU-Agenturen:

- 900 Millionen EUR außerhalb des Fonds für den Ausbau der neuen Asylagentur der Europäischen Union.

2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Keine – es handelt sich um eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, die gemäß Art. 288 AEUV unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt.

3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Die Verhandlungen zum Kommissionsvorschlag haben noch nicht begonnen. Die erste Sitzung ist am 20.07.2018 geplant.

Daher ist eine abschließende Prüfung, welche Durchführungserfordernisse sich ergeben, noch nicht möglich.

4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Positiv werden folgende Punkte gesehen:

- Die Mittelzuweisung, welche nunmehr aufgrund letztgültiger statistischer Daten erfolgt,
- Die Erhöhung der Vorfinanzierungsrate. Hinsichtlich der praktischen Umsetzung bedarf es jedoch einer genaueren Erklärung durch die Europäische Kommission, ob es nun tatsächlich zu höheren Vorfinanzierungsraten kommen wird, die jedenfalls notwendig sind.
- Höhere Flexibilität im Bereich der Mittelzuweisung. Jedoch wird eine von der Europäischen Kommission vorgegebene, allzu starre Gewichtung der zugewiesenen Mittel je Bereich abgelehnt
- Abbau des administrativem Aufwands im Bereich des Verwaltungs- und Kontrollsystems.

Problematische Punkte:

- Der Zuweisungsschlüssel der Mittel auf die Mitgliedsstaaten sollte die Jahre 2015/16 jedenfalls auch berücksichtigen,
- Integration: Aufsplittung der Integration auf zwei Fonds (AMF/Europäischer Sozialfonds+ (ESF+)),
- Eine gemeinsame horizontale Verordnung für alle Fonds in geteilter Mittelverwaltung,
- Thematische Fazilität: Hier bedarf es einer genaueren Klärung der praktischen Umsetzung,
- Vereinfachte Kostenoptionen: Die nationalen Rechtsvorschriften stehen der Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen entgegen. Es bedarf diesbezüglich eines Lösungsvorschlags der Europäischen Kommission,
- Es bedarf einer klar definierten Zielgruppe für den AMF.

5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Die Steuerung der Migrationsströme ist mit Herausforderungen verbunden, die zunehmend länderübergreifend auftreten und ein Ausmaß erreicht haben, dass sie von den Mitgliedstaaten allein nicht bewältigt werden können. Angesichts der Tatsache, dass der Umgang mit der Migration erhebliche Ressourcen und Kapazitäten

der Mitgliedstaaten erfordert, und im Hinblick auf einen umfassenden Ansatz, der auf gegenseitigem Vertrauen, Solidarität, Lastenteilung, Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den EU-Organen beruht, bieten Maßnahmen der Union in diesem Bereich und die Mobilisierung des EU-Haushalts einen eindeutigen Mehrwert.

Der Verordnungsvorschlag steht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, da die meisten Mittel im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung unter Wahrung der institutionellen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, wobei anerkannt wird, dass Interventionen auf der geeigneten Ebene erfolgen sollten und die Rolle der Union nicht über das erforderliche Maß hinausgehen sollte.

6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Der Vorschlag wird in der Ad hoc Arbeitsgruppe „Finanzierungsinstrumente im JI-Bereich“ verhandelt werden. Die erste Sitzung ist am 20.07.2018 geplant. (Weitere Sitzungen 14.09.2018; 23./24.10.2018; 17.12.2018).

Der Vorsitz hofft bis Herbst auf eine allgemeine Ausrichtung des Rates.